

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Bezahlkarte für Asylbewerber in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 03.02.2024 - Drs. 19/3429, an die Staatskanzlei übersandt am 06.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.03.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut Medienberichten¹ wurde im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vereinbart, gemeinsam flächendeckend eine Bezahlkarte für Asylbewerber einzuführen. Abgesehen von den Ländern Bayern (dort läuft bereits das Vergabeverfahren für ein eigenes Bezahlkartensystem) und Mecklenburg-Vorpommern haben sich die Bundesländer auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt. Die Karte soll bestimmte Grundfunktionen beinhalten. Die Länder können darüber hinaus weitere Zusatzfunktionen einrichten und etwa darüber entscheiden, wie hoch ein gegebenenfalls verbleibender Bargeldanteil sein wird. Einschränkungen sollen derart möglich sein, dass etwa die Bezahlkarte nur regional nutzbar ist und bestimmte Branchen ausgeschlossen werden können. Als Ziele werden u. a. genannt, zu verhindern, dass Asylbewerber Geld in die Heimatländer schicken, und ein geringerer Verwaltungsaufwand.

Bereits in einzelnen Kommunen eingeführte Bezahlkartensysteme gewähren unterschiedliche Funktionen. Während es etwa in der Stadt Hannover keine Einschränkungen gibt und die Auszahlung des Guthabens in bar möglich ist, über das die Asylbewerber verfügen können, ist dies im thüringischen Greiz nicht möglich. Dort kann die Bezahlkarte ausschließlich im Landkreis für bargeldlose Geschäfte genutzt werden.

Bezogen auf Niedersachsen ergeben sich folgende Fragen:

1. Welcher Personenkreis soll die Bezahlkarte erhalten?

Die Meinungsbildung hierzu ist innerhalb der Landesregierung und unter den Ländern noch nicht abgeschlossen.

2. Welches sind die gemeinsamen Standards? Über welche Grundfunktionen soll die Bezahlkarte überall verfügen?

Die bundeseinheitlichen Mindeststandards orientieren sich am Zweck der Bezahlkarte nach dem MPK-Beschluss vom 06./07.11.2023. Danach verfolgt die Bezahlkarte einerseits den Zweck, Verwaltungsaufwand bei den Leistungsbehörden i. S. d. AsylbLG zu reduzieren. Andererseits wird das Ziel verfolgt, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte einzuschränken. Mit der Einschränkung ist das Interesse verbunden, die nachträgliche Bezahlung von Schleusern oder Überweisungen ins Ausland zu unterbinden.

¹ vgl. u. a. *Weser-Kurier*, *Hannoversche Allgemeine Zeitung*, *Kreiszeitung Stuhr*, *Weyhe, Syke und Frankfurter Rundschau*, jeweils vom 01.02.2024

Nach den bundeseinheitlichen Mindeststandards handelt es sich bei der Bezahlkarte um eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung), die das Auszahlen von Bargeld ersetzt. Die Karte soll eine hohe Akzeptanz im Geldverkehr haben und damit zu so wenig Einschränkungen im Alltag führen wie möglich.

Bei der Bezahlkarte ist der Ausschluss des Einsatzes im Ausland, von Karte-zu-Karte-Überweisungen und sonstigen Überweisungen im In- und Ausland vorgesehen. Weitere Einschränkungen wie z. B. auf bestimmte Händlergruppen oder Postleitzahlenbereiche sollen ebenfalls technisch ermöglicht werden.

Bargeldausgaben durch die Leistungsbehörden wären bei vollständiger Umsetzung der Bezahlkarte nach den gesetzlichen Mindeststandards grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Geldleistungen wären dann nur in Ausnahmefällen rechtlich geboten, etwa in Fällen des sonstigen Bedarfes i. S. d. § 6 Abs. 1 AsylbLG und auch nur dann, wenn nach den besonderen Umständen keine Sachleistungen gewährt werden könnten. Stattdessen soll eine Bargeldabhebung von der Karte im Inland über einen vorher definierten Betrag möglich sein. Die Höhe des abhebbaren Betrages wird derzeit länderübergreifend diskutiert, eine gemeinsame Empfehlung zur Höhe des abhebbaren Betrages wird angestrebt.

3. Sollen darüber hinaus in Niedersachsen Zusatzfunktionen ermöglicht werden? Falls ja, welche?

Die durch die Bezahlkarte ermöglichten Funktionen sind bundesweit abgestimmt und zentrales Element der laufenden, gemeinsamen Ausschreibung. Niedersachsen kann in diesem Rahmen darüber hinaus keine weiteren Funktionen beauftragen.

4. Sind Einschränkungen in Niedersachsen geplant? Falls ja, welche?

Siehe die Antwort auf Frage 3.

5. Sollen Bargeldabhebungen in Niedersachsen ermöglicht werden? Falls ja,

a) in welcher Höhe,

b) wie soll verhindert werden, dass Gelder in die Heimat oder an Schlepper transferiert werden, und

c) inwieweit sinkt der Verwaltungsaufwand, wenn weiterhin Bargeldleistungen erbracht werden?

Zu den Fragen 5 a) und 5 b) wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand mittelfristig durch die Einführung einer Bezahlkarte und den Umstand, dass die Leistungsbehörden keine Bargeldausgaben mehr vornehmen, sinken wird.

6. Wäre es möglich, Bargeldleistungen gänzlich einzustellen? Falls nein, wird um eine begründete Antwort unter Angabe gegebenenfalls einschlägiger Rechtsnormen und Rechtsprechung gebeten.

Auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage ist eine vollständige Einstellung der Bargeldleistungen nicht möglich.

Unter anderem besteht für Grundleistungsberechtigte außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen in § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG nach geltendem Recht ein Vorrang der Geldleistung zur Deckung des notwendigen Bedarfs. Für den Bereich der sonstigen Bedarfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG ist nach dem Gesetzeswortlaut ebenfalls keine ausschließliche Gewährung über die Bezahlkarte möglich. Hier sind weiterhin Sachleistungen bzw. Geldleistungen erforderlich.

7. Plant die Landesregierung eine regionale Einschränkung oder eine im Hinblick auf bestimmte Branchen wie die Glücksspielbranche oder bestimmte Produktgattungen (z. B. alkoholische Getränke)? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Die niedersächsische Landesregierung plant derzeit keine entsprechende Einschränkung, da diese in der Praxis nach derzeitigem Kenntnisstand nicht effizient durchzusetzen wäre. Eine Einschränkung auf bestimmte Branchen oder Produktgattungen wäre zudem aufgrund der verfassungsmäßigen Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Leistungsberechtigten nicht zulässig.

Siehe hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Pilsinger (CDU/CSU), BT-Drs. 20/10338 S. 57 f.: „Eine Einschränkung der Bezahlkarte auf bestimmte Bedarfe zur Steuerung eines gesundheitspolitisch wünschenswerten Verhaltens müsste aufgrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichermaßen für in Geldleistungen gedeckte Bedarfe und darüber hinaus neben dem AsylbLG für alle sozialen Mindestsicherungssysteme gelten. Dies bedeutete letztlich eine Prüfung sämtlicher beabsichtigter und tatsächlich getätigter Ausgaben von Mindestsicherungsleistungen beziehenden Personen durch die Leistungsträger. Ein solches Vorgehen wäre vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Freiheits- und Persönlichkeitsrechte weder zulässig, noch wäre dies im Hinblick auf Personalressourcen vertretbar.“

8. Werden den Kommunen Möglichkeiten eingeräumt, weitere Funktionen zu gewähren oder Funktionen abzustellen bzw. eine räumliche Einschränkung (z. B. auf das Gebiet der Kommune oder bestimmte Landkreise) oder im Hinblick auf bestimmte Branchen oder Produktgattungen vorzunehmen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Es wird eine landeseinheitliche Handhabung durch die die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und die niedersächsischen Kommunen angestrebt. Im Übrigen siehe die Antwort auf Frage 7.

9. Aus welchen Gründen haben sich Bayern und Mecklenburg-Vorpommern den restlichen Bundesländern nicht angeschlossen?

Dazu liegen der niedersächsischen Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung nicht der Initiative Bayerns angeschlossen, wo bereits das Vergabeverfahren angelaufen ist?

Der Freistaat Bayern hat kein länderübergreifendes Vergabeverfahren angeboten.

11. Wird die Stadt Hannover nach jetzigem Planungsstand ihr Bezahlkartensystem (Bezahlkarte ohne Einschränkungen und mit der Möglichkeit, sich das Guthaben in bar auszahlen zu lassen) anpassen müssen?

Es wird eine einheitliche Nutzung und Handhabung der Bezahlkarte durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und die niedersächsischen Kommunen angestrebt.